

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 36 (1989)
Heft: 1-2

Artikel: Die Gesamtverteidigung : eine Frage des politischen Vertrauens
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-367665>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Gesamtverteidigung – eine Frage des politischen Vertrauens

Von Nationalrat François Jeanneret, Präsident des Rates für Gesamtverteidigung, Zusammenfassung des Referats an der Delegiertenversammlung des SZSV vom 27. August 1988 in Neuenburg.

Grundlage für die Schaffung von Vertrauen in unsere Gesamtverteidigung ist die Information. Der Rat für Gesamtverteidigung leistet dazu einen Beitrag, indem er in leichtverständlicher Sprache auf gewisse Grundprinzipien hinweist. Die Gesamtverteidigung kann man nur verstehen, wenn man auf ihre Ursprünge und das Wesen unserer Institutionen zurückgeht. Diese beruhen auf vier Pfeilern: Der Vergangenheit, der direkten Demokratie, dem Föderalismus und der Milizarmee.

Diese vier tragenden Elemente müssen durch die Information in einer zeitgemässen Sprache vermittelt und dargestellt werden.

Was die Sicherheitspolitik und die Gesamtverteidigung betrifft, muss man sich vorerst über die Begriffe einig werden. Die Schweiz als Staat betreibt eine Sicherheitspolitik – in gleicher Weise wie auch eine Verkehrs- und Energiepolitik usw. – mit dem Ziel, ein freier und unabhängiger Staat zu bleiben. Die Gesamtverteidigung ist die Organisation und Koordination der zivilen und militärischen Mittel und Massnahmen zur Erreichung der sicherheitspolitischen Ziele, wie sie in Artikel 2 der Bundesverfassung festgelegt sind.

Die Gesamtverteidigung ist weder neu, noch abstrakt, noch revolutionär. Sie ist das Ergebnis einer natürlichen Entwicklung unserer Mittel zur Wahrung der Unabhängigkeit und Souveränität unseres Landes und in diesem Sinne die Anpassung bewährter Gegebenheiten an eine veränderte Lage. Die Welt hat sich geändert, wir machen diese Entwicklung mit, ohne auf wesentliche Dinge, wie unser Wille, frei und unabhängig zu bleiben, zu verzichten.

Wie funktioniert nun dieses System im einzelnen? Zunächst ist zwischen der Konzeption und der Organisation zu unterscheiden. Die im Bericht des Bundesrates vom 27. Juni 1973 dargelegte Konzeption hat auch heute noch Gültigkeit. Sie wurde mit dem Zwischenbericht vom 3. Dezember 1979 bestätigt. Sie bildet zusammen mit den verschiedenen Berichten über die militärische Landesverteidigung, den Zivilschutz und die Territorialorganisation

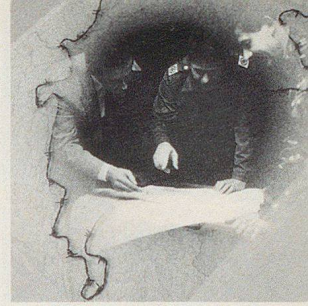
usw. ein zusammenhängendes Ganzes. Die Organisation der Gesamtverteidigung stützt sich auf das Bundesgesetz vom 27. Juni 1969 über die Leitungsorganisation und den Rat für Gesamtverteidigung (s. Kasten). Die Leitung der Gesamtverteidigung obliegt dem Bundesrat, der zu diesem Zweck über die Fachorgane

- die Zentralstelle für Gesamtverteidigung und
- den Stab für Gesamtverteidigung sowie Milizorgane,
- den Rat für Gesamtverteidigung und
- die Kantone und Gemeinden

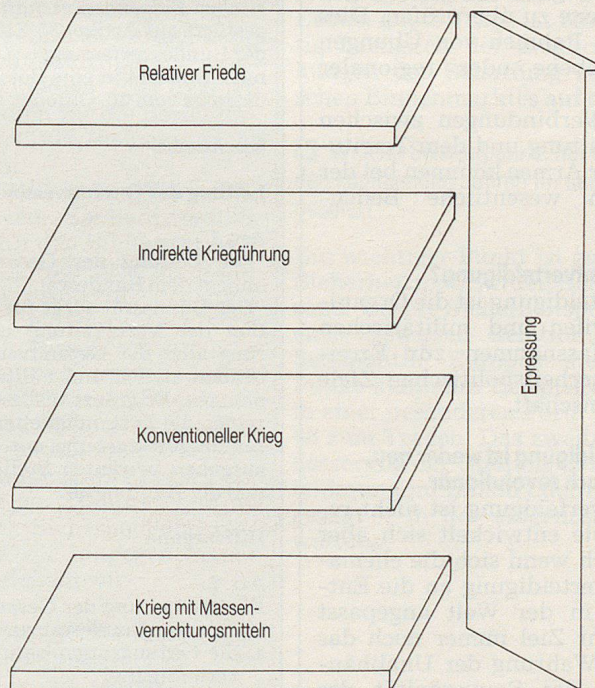
verfügt. Diese gesamte Organisation wird regelmässig überprüft im Rahmen von Gesamtverteidigungsübungen, in regionalen Übungen und in verschiedenen Kursen. Damit das Instrument zuverlässig funktioniert, müssen die Verantwortlichen geschult und die Organisation eingespielt werden. Im grossen Ganzen funktioniert die Gesamtverteidigung. Zu wünschen übrig lässt hingegen noch die Information der Bürger. Bei der Analyse der Gesamtverteidigungsübung 1984 wurden gewisse Punkte festgestellt, die noch verbessert werden müssen. Unter diesen findet

man auch die Information nach aussen. Unter Vorbehalt der Notwendigkeit der Geheimhaltung ist es unerlässlich, dass die Bevölkerung weiss, warum eine solche Übung gespielt wird und welches die Folgerungen sind, die aus ihr gezogen werden. Parallel dazu geht es darum, die Mitwirkung der Frau in der Gesamtverteidigung auf möglichst pragmatische und konkrete Art weiterzuvorführen.

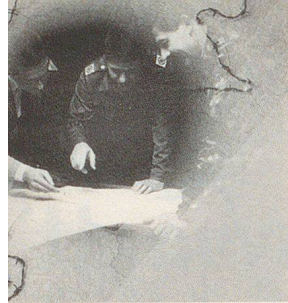
Unter den Themen, mit denen sich der Rat für Gesamtverteidigung beschäftigt, sind der Ordnungsdienst, die Entwicklung der Bedrohung und die Friedensbewegungen zu erwähnen. Im allgemeinen bedürfen die Grundsätze unserer Sicherheitspolitik keiner grundlegenden Änderungen; sie müssen aber an neue, veränderte Situationen angepasst werden. Eine Ausweitung der Sicherheitspolitik auf alle Lebensbereiche ist ebenfalls eine Klippe, die umfahren werden muss. Es geht darum genau abzugrenzen, was in die Zuständigkeit der Sicherheitspolitik gehört und was sie nicht betrifft; so zum Beispiel ist jede Prävention in Sachen Umweltschutz vom Begriff «Sicherheitspolitik» auszunehmen.



Bedrohungsebenen



(GVU 88)



Die Gesamtverteidigung muss eine der vordringlichsten Aufgaben unseres Staates bleiben, entsprechend ihrer Bedeutung für die Sicherstellung der Unabhängigkeit unseres Landes.

Wie funktioniert die Gesamtverteidigung?

- Die Grundsätze unserer Sicherheitspolitik beruhen auf einer Konzeption. Sie datiert aus dem Jahre 1973 und ist immer noch zeitgemäss. Sie ist Ausdruck der schweizerischen Geisteshaltung, welche die Grundlage der Gesamtverteidigung ist.
- Die letztere ist sowohl auf Bundesebene als auch auf kantonaler Ebene, im zivilen und im militärischen Bereich, im Rahmen professioneller Institutionen oder im Milizsystem organisiert. Das System der Gesamtverteidigung funktioniert dank des vertieften und regelmässigen Einbezugs ihrer Elemente.
- Die Zentralstelle für Gesamtverteidigung unterstützt den Bundesrat; der Rat für Gesamtverteidigung ist dessen beratendes Organ. In allen Fällen leitet der Bundesrat die Gesamtverteidigung.
- Dasselbe gilt für die Ebene der Kantone, welche zugunsten des Regierungsrates Führungsstäbe gebildet haben.
- Ein wesentliches Element ist auch die Mitarbeit der Gemeinden.
- Es ist notwendig, die Vorbereitungen auf jeder Ebene zu überprüfen. Dies geschieht im Rahmen von Übungen auf Landesebene oder regionaler Ebene.
- Den engen Verbindungen zwischen ziviler Verwaltung und dem Territorialdienst der Armee kommen bei der Koordination wesentliche Bedeutung zu.

Was ist die Gesamtverteidigung?

Die Gesamtverteidigung ist die Organisation der zivilen und militärischen Mittel und Massnahmen zur Erreichung der sicherheitspolitischen Ziele der Eidgenossenschaft.

Die Gesamtverteidigung ist weder neu, noch abstrakt, noch revolutionär

- Die Gesamtverteidigung ist nicht revolutionär, sie entwickelt sich aber laufend. Auch wenn sich die ehemalige Landesverteidigung an die Entwicklungen in der Welt angepasst hat, so ist ihr Ziel immer noch das gleiche: die Wahrung der Unabhängigkeit und der Souveränität des Landes in Freiheit.

Die Gesellschaft hat sich verändert

- Im Falle eines Konfliktes oder einer schweren Krise ist die Zivilbevölkerung ebenso sehr betroffen wie die Armee.

Kriege, Krisen, Katastrophen

- Die Zeiten der reinen klassischen Kriege, bei denen sich zwei Gruppen von Kämpfenden auf einem begrenzten Gebiet gegenüberstanden, ist vorbei.
- Eine schwere internationale Krise kann ebenso verheerende Auswirkungen haben wie ein bewaffneter Konflikt.
- Eine Naturkatastrophe oder eine Katastrophe, welche auf die mangelnde Beherrschung moderner Technologien zurückzuführen ist, können für ein Land nicht wieder-gutzumachende Folgen haben.

Die Armee ist nicht mehr allein

- Die Aussenpolitik, der Zivilschutz, die wirtschaftliche Landesversorgung – um nur die wichtigsten zu nennen – sind andere für die Gesamtverteidigung entscheidende Bereiche.
- Die Kriegsverhinderung durch Verteidigungsbereitschaft ist notwen-

Bundesgesetz über die Leitungsorganisation und den Rat für Gesamtverteidigung

(Vom 27. Juni 1969)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 85 Ziffern 1, 2 und 3 der Bundesverfassung¹⁾, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 30. Oktober 1968²⁾,

beschliesst:

Leitung der Gesamtverteidigung

Art. 1

¹ Die Leitung der Gesamtverteidigung obliegt dem Bundesrat.

² Der Bundesrat sorgt für die Koordination der Vorbereitung und Durchführung aller der Gesamtverteidigung dienenden zivilen und militärischen Massnahmen. Er grenzt insbesondere im einzelnen die Zuständigkeiten der durch die Bundesgesetzgebung mit Verteidigungsaufgaben betrauten Stellen des Bundes und der Kantone ab.

Hilfsorgane

Art. 2

Für die Leitung der Gesamtverteidigung stehen dem Bundesrat zur Verfügung:

- a. die Leitungsorganisation für Gesamtverteidigung;
- b. der Rat für Gesamtverteidigung.

Rat für Gesamtverteidigung

Zusammensetzung

Art. 7

¹ Der Rat für Gesamtverteidigung (im folgenden Rat genannt) ist konsultatives Organ des Bundesrates.

² Der Rat besteht aus Vertretern der Kantone und der verschiedenen Bereiche des nationalen Lebens.

³ Der Bundesrat bezeichnet die Mitglieder des Rates und regelt dessen Zusammenarbeit mit der Leitungsorganisation. Der Rat konstituiert sich selbst.

Obliegenheiten

Art. 8

¹ Der Rat prüft Fragen der Gesamtverteidigung, die vom Bundesrat oder vom Stab vorgelegt oder von ihm selbst aufgegriffen werden.

² Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, welche die Interessen der Kantone betreffen, sind dem Rat vorzulegen.

³ Der Rat fasst das Ergebnis seiner Beratungen in Berichten, Empfehlungen oder Anträgen zusammen.

dig, um einen möglichen Gegner davon abzuhalten, in unser Territorium einzudringen. Um diese Abhaltewirkung zu erzielen, muss man glaubwürdig sein. Um glaubwürdig zu sein, braucht es eine Organisation.

Schlussfolgerungen

- Die Schweiz ist kein Polizeistaat. Sowenig die Schweizer eine Beeinträchtigung ihrer Souveränität dulden, sowenig wollen sie, dass ihr Staat etwas anderes als ein Staat im Dienste des Bürgers sei.
- Die Schweizer müssen sich aber für den Fall vorbereiten, dass schwere Krisensituationen ausserordentliche Massnahmen erfordern, dies wenn die Sicherheit der Eidgenossenschaft durch einen Krieg, durch eine internationale Krise oder eine Katastrophe grossen Ausmasses in Mitleiden-schaft gezogen wird.
- Erst dann wird man bei uns den provisorischen Notstand akzeptieren, der eine Organisation für die Koordination aller zivilen und militärischer Mittel erfordert mit dem Ziel, das Leben und Überleben unseres Landes in Freiheit zu ermöglichen.
- Um dies sicherzustellen, müssen die Verantwortlichen ausgebildet und die Abläufe eingespielt sein.
- Die Existenz und die Qualität dieser Organisation sind Teil unserer Kriegsverhinderung durch Verteidigungsbereitschaft, weil wir bereits ein Teil unseres Einsatzes verloren hätten, wenn der Gegner unsere Grenzen überschritten hätte. ▣